



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM VERBANDSTAG 2023

Blau, fett und kursiv = neu eingefügt oder geändert

~~Rot und durchgestrichen~~ = gestrichen

[in eckigen Klammern] = nur bei Nichtzustimmung Anträge S-1 und S-2 vom Präsidium

SPIELORDNUNG

§ 1 Spielregeln

(1) un verändert

~~(2) Verbindliche Beschlüsse des DFB, die das Spielgeschehen betreffen oder mit diesem eng zusammenhängen, gehen im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung im Fußballsport den Bestimmungen dieser Spielordnung vor, wenn sie dazu im Widerspruch stehen.~~

(2) un verändert

§ 2 Zuständigkeit, Geltung von Bestimmungen

[(1) Soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, findet die Spielordnung auf den Herren- und Frauen-Spielbetrieb Anwendung. Sie gilt für den Spielbetrieb der Junioren* und Mädchen*, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält.]

[(2) Die Organisation des Spielbetriebes für die Herrenmannschaften obliegt dem Spielausschuss, für die Junioren* dem Verbands-Jugendausschuss, für die Frauen* und Mädchen* dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (spielleitende Ausschüsse).

Der Spielausschuss bei den Herren bzw. Junioren sowie der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei den Frauen bzw. Mädchen können in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung vornehmen.]

(3) un verändert

(4) Erkennen die spielleitenden Ausschüsse unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des HFV oder DFB durch Vereine oder Vereinsmitglieder, so beantragen sie beim dafür zuständigen Rechtsorgan (§ 12 **RuVO**), die Durchführung von Verfahren.

(5) ***Berichte der Schiedsrichter*innen***, in dem die sportrechtlich zu ahndenden Sachverhalte dargelegt werden, ***sind dem*** zuständigen Rechtsorgan weiterzuleiten oder ***je nach Zuständigkeit durch die spielleitenden Ausschüsse*** zu verfolgen.



§ 2 a Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt

- (1) Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet das HFV-Präsidium nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des jeweiligen spielleitenden Ausschusses abschließend über Verlängerung oder Abbruch sowie Wertung des Spieljahres. Insbesondere kann das HFV-Präsidium vorbehaltlich entgegenstehender allgemeinverbindlicher Vorgaben übergeordneter Verbände beschließen, dass
 - 1.1. un v e r ä n d e r t
 - 1.2. un v e r ä n d e r t
 - 1.3. die Meisterschaftsrunde abgebrochen und auf Grundlage der Quotientenregelung gem. 3.4.0 **DBest** gewertet wird, um so Aufsteiger, Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, zu ermitteln.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung gemäß **Absatz 1** sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen.
- (3) – (4) un v e r ä n d e r t

§ 4 Spielberechtigung

- (1) **Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des HFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist.** Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrages auf Erteilung der **Spielberechtigung** im elektronischen Verfahren gemäß § 8 a-SpO bzw. bei der Geschäftsstelle des HFV. Die Vereine sind verpflichtet, alle Anträge auf **Spielberechtigung**, die im Onlineverfahren über das DFBnet gestellt werden können, Online zu stellen.

Durch die Registrierung verpflichten sich Spieler*innen, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des HFV bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.
- (2) Die Mitgliedschaft und die persönlichen Daten müssen durch den beantragenden Verein mit einem Aufnahmeformular - bei Minderjährigen mit dem Einverständnis **aller gesetzlichen Vertretungen** belegt werden können.



Beim Antrag auf **Spielberechtigung** im elektronischen Verfahren ist eine Kopie des Personaldokumentes mit zu verwahren und dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen. Bei allen Anträgen auf **Spielberechtigung**, die nicht im elektronischen Verfahren gestellt werden können, ist dem Verband ein Original-Personaldokument mit Lichtbild der Spieler*innen vorzulegen, es sei denn, der beantragende Verein bestätigt auf dem Antragsformular, dass das Original-Personaldokument eingesehen wurde. In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie des Personaldokumentes beizufügen. **§ 4 (7) SpO** findet Anwendung.

Der beantragende Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen bei der Spielberechtigung im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, sowie für das Hochladen des Passbildes zur Spielberechtigung der jeweiligen Spieler*innen unmittelbar nach Beantragung der Spielberechtigung verantwortlich.

- (3) Die **Spielberechtigung** wird erteilt für Pflichtspiele und Freundschaftsspiele. In Pokalwettbewerben des HFV können auch Spieler*innen eingesetzt werden, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine **Spielberechtigung** besitzen.
- (4) Spieler*innen können in einem Spieljahr nur für einen Verein eine **Spielberechtigung** erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. **§ 9 (2 e), (2 f) und (2 g)** bleiben unberührt.
- (5) Die **Spielberechtigung** für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, **diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung**. Die Ausstellung eines Spielpasses ist nicht erforderlich.
- (6) Bei der Erteilung der ersten **Spielberechtigung** für reamateurisierte Spieler*innen ist **§ 29** der DFB-Spielordnung zu beachten.
- (7) Der HFV ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten von **Spielern/Spielerinnen** in seinem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spieler*innen und dessen Anhängen 4 und 5 (**Stand: 10/2022**), notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von **Spielern/Spielerinnen** zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die Spieler*innen seit der Spielzeit des 12. Geburtstags gespielt haben. Fällt der Geburtstag von **Spielern/Spielerinnen** in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen



Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die Spieler*innen in der Spielzeit nach dessen Geburtstag spielberechtigt waren.

- (8) Die **Spielberechtigung** als Amateurspieler*innen für einen Verein in der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für Nicht-EU-Ausländer*innen erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die **Spielberechtigung** als Vertragsspieler*in darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler*in gestattet.

Die **Spielberechtigung** darf nur bis zum Ende des Spieljahres (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler*innen aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

- (8) Die Rechtsorgane können eine zu Unrecht erteilte **Spielberechtigung** oder eine **Spielberechtigung**, deren Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit aufheben. Eine **Spielberechtigung** darf mit Wirkung für die Vergangenheit nur aufgehoben werden, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs erforderlich ist oder soweit Begünstigte auf den Bestand der **Spielberechtigung** nicht vertrauen durften. Auf Vertrauen können sich die Begünstigten nicht berufen, wenn sie oder der aufnehmende Verein
- die **Spielberechtigung** durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
 - die **Spielberechtigung** durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 - die Rechtswidrigkeit der **Spielberechtigung** kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- (9) **Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).**

Zum Zweck der Inklusion erteilt der HFV für seine Spielklassen gegenüber

- **einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),**
- **einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,**
- **einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,**

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft.



Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung.

(10) Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

10.1 Zum Zweck der Inklusion erteilt der HFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des HFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Stelle des HFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der HFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 10.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielberechtigung durch den HFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechelperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.



Der HFV benennt als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind im offiziellen Mitteilungsorgan des HFV veröffentlicht. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

- als erste und zentrale Ansprechperson des HFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,*
- den Antrag nach Nr. 10.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,*
- Anträge nach dieser Nr. 10. für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen,*
- für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,*
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,*
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des HFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,*
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 10.2.*

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

10.2 *Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom HFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.*

10.3 *Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, bedürfen der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung*

(11) *Der HFV kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für alle Spielklassen Pilotprojekte zum gemischten Spielen durchführen. Hierbei kann festgelegt werden, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird. Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der*



Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Die Durchführung wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 4 a Grundsätzliche Bestimmungen zu Spielberechtigungen

Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft, bei Juniorinnen bzw. Junioren entsprechend für die Mädchen- oder Jungenmannschaft erteilt.

Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder für die Mädchen- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. (1) Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellen Gesetzes ergangen ist. Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Herrenmannschaft oder Mädchen- bzw. Jungenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der Hamburger Fußball-Verband e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine genannte Person aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden. Im Falle eines Verstoßes gilt die betreffende Person als nicht spielberechtigt.

§ 5 Besondere Spielberechtigungen

- (1) Unter folgenden Voraussetzungen sind **Spielern/Spielerinnen** bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:



- 1.1 wechselnde Aufenthaltsorte
- a) – b) u n v e r ä n d e r t
- c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer **Luftlinie**.
- d) – e) u n v e r ä n d e r t

1.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von **Absatz 1.1** zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spieler*innen keine Mannschaft gemeldet hat.

- (2) Die **Spielberechtigung** für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
- (3) – (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß **§ 9 (2 g) SpO** sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- (6) Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht **des Spielers/der Spielerin**.
- (7) Für den Wechsel von Spieler*innen mit Zweitspielrecht gelten die Wechselbestimmungen nach **§ 8 f. SpO**.
- (8) u n v e r ä n d e r t

§ 5 a Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

- (1) Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 **Abs. 3** der DFB-Spielordnung (**Stand: 09/2022**)).
- (2) – (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Die Einschränkung gemäß **Absatz 2**. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spiel tage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.
Die Einschränkung gemäß **Absatz 3**. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene.
In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die



Einschränkungen gemäß **der Absätze 2 und 3** nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) – (6) **u n v e r ä n d e r t**

§ 5 b Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- (1) In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Abs. 2.1 **DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022)**) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

- (2) In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen ab Spieljahr 2004/2005 nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. **§ 10 (2.1), Absatz 5 DFB-Spielordnung (Stand: 09/2022)** gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

(3) – (5) **u n v e r ä n d e r t**

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der **Spieler*innen** und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. **Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen** und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und **Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen** von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für **Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen** der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.



Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.

3. u n v e r ä n d e r t

§ 5 c Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

(1) – (4) u n v e r ä n d e r t

(5) Die **Absätze** 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß **Absatz** 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.

(6) – (7) u n v e r ä n d e r t

§ 6 *Spielpass* / Nachweis der Spielberechtigung *mittels DFBnet*

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers/**der Spielerin ist** bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet **bzw. Spielerpass** über einen gültigen **amtlichen** Lichtbildausweis nachzuweisen.

(3) Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet **und im Spielerpass**, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 7 Status der Spieler*innen

Der Fußballsport wird von **Amateuren/Amateurinnen und Berufsspielern/Berufsspielerinnen** (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler*innen gelten Vertragsspieler*innen und Lizenzspieler*innen.

(1) **Amateur/Amateurin ist**, wer aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern die nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 249,99 Euro im Monat erstattet erhalten.

(2) **Vertragsspieler*in ist**, wer über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit dem Verein abgeschlossen hat und über die nachgewiesenen Auslagen hinaus (Absatz 1) Vergütungen oder geldwerte Leistungen von mindestens 250,00 Euro monatlich erhält.

Vertragsspieler*innen müssen sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf **Spielberechtigung**, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachzuweisen oder zumindest



glaubhaft zu machen; andernfalls haben **sie** nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung durch den HFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. **Der*die Spieler*in** muss Mitglied des Vereins sein.

- (3) **Lizenzspieler*in ist**, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von **Lizenzspielern/Lizenzspielerinnen**.

§ 8 wird neu gefasst:

§ 8 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen - Wartefristen

Die Anträge, für die es die Möglichkeit gibt, diese im Onlineverfahren zu stellen, müssen im Onlineverfahren gestellt werden. Nur Vorgänge, die nicht im Onlineverfahren gestellt werden können, dürfen über die HFV-Geschäftsstelle gestellt werden.

Die Vereine sind verpflichtet, für die im Onlineverfahren gestellten Anträge relevanten Unterlagen gemäß § 4 (2) SpO für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem HFV vorzulegen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des HFV geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den HFV rechtfertigen

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1 Einen Antrag auf Spielberechtigung hat der Verein mittels DFBnet Passantragstellung-Online zu stellen. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten der Spieler*innen, bei Minderjährigen von allen gesetzlichen Vertretungen, unterzeichnet vorliegt.**

Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung der Spieler*innen, bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen, ist unwirksam.

- 1.2 Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim HFV als zugegangen**

2. Spielberechtigung beim Vereinswechsel



2.1 Wollen Spieler*innen den Verein wechseln, müssen diese sich bei dem bisherigen Verein als aktiver Spieler/aktive Spielerin vom Spielbetrieb abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim HFV mittels DFBnet Passantragstellung-Online einen Antrag auf Spielberechtigung gem. § 4 (2) SpO stellen.

Die Antragstellung für einen Vereinswechsel darf erst nach erfolgter Abmeldung vom Spielbetrieb der Spieler*innen erfolgen.

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartezeiten werden durch die Abmeldung vom Spielbetrieb beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und wird vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Geht einem Verein eine Abmeldung zu, so ist er verpflichtet, die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Pflichtspiels in DFBnet Passantragstellung-Online einzugeben. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

2.1.1 Ordnungsgemäße Abmeldung

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung erteilt.

Die Online-Eingaben (Tag der Abmeldung, die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Tag des letzten Pflichtspiels) sind verbindlich.

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Eingabe der vollständigen Vereinswechselinformationen in das DFBnet Passantragsstellung-Online durch den HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartezeiten, Sperrstrafen).

2.1.2 Abmeldung durch den aufnehmenden Verein

Die Abmeldung von Spielern/Spielerinnen kann über DFBnet Passantragstellung-Online auch vom aufnehmenden Verein für die Spieler*innen im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des



jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin bzw. bei Minderjährigen aller gesetzlichen Vertretungen schriftlich vorliegen.

Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

*Wird ein Antrag auf Spielberechtigung mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, wird der bisherige Verein per elektronisches Postfach informiert und unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung aufgefordert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gelten Spieler*innen als freigegeben.*

Die Spielberechtigung wird ab dem Tag der Reaktion auf die Abmeldung durch den abgebenden Verein im DFBnet, spätestens aber 15 Tage nach Antragstellung vom aufnehmenden Verein durch den HFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2.1.3. Abmeldung mit Vorlage eines Nachweises der Abmeldung des Vorvereines

Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem vorliegenden Abmeldenachweis entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Nachweis über die Abmeldung ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

*Wird der Nachweis über die Abmeldung vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen.*

Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den elektronischen Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat.

*Wird das Abmeldedatum vom Spielbetrieb im DFBnet eingegeben und bestreiten die Spieler*innen nach dem Abmeldedatum noch ein Spiel für den abgebenden Verein, ist eine erneute Abmeldung erforderlich.*

Die bisherige Abmeldung vom Spielbetrieb verliert ihre spieltechnische Wirksamkeit.



Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung vom Spielbetrieb.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel auf Vereinsbriefpapier mit Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person bedingungslos erklärt hat. Eine Mitteilung vom elektronischen Postfach des abgebenden Vereins an das elektronische Postfach des aufnehmenden Vereins ist ausreichend.

Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Absatz 4.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag ist keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Gehen für die gleichen Spieler*innen Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst den Antrag gestellt und die vollständigen Vereinswechselunterlagen vorliegen hat. Die Spieler*innen sind wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

3. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

3.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Amateuren/Amateurinnen können sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.



4. Spielberechtigung für Pflichtspiele von Ligamannschaften

4.1 Wechselperiode I

Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8.

Der HFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Absatz 4.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 01.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nehmen Spieler*innen an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und melden sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden des Vereins aus diesem Wettbewerb vom Spielbetrieb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Innerhalb dieser Frist ist eine Mitteilung an den jeweiligen spelleitenden Ausschuss abzugeben.

4.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateurspieler*innen gemäß Absatz 4.1, Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend

4.2.1 Bei Abmeldung von Spieler*innen bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750,00 €
5. Spielklassenebene (Oberliga Hamburg)	2.500,00 €
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 €
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 €
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 €



ab der 9. Amateurspielklasse (Kreisklasse) 250,00 €

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500,00 €
2. Frauen-Spielklasse (2. Bundesliga)	1.000,00 €
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	500,00 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250,00 €

4.2.2 Wechseln Spieler*innen zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr.

4.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des HFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 %. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften können grundsätzlich nicht als eigene Juniorenmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Für die Regelung ist innerhalb des HFV maßgebend, ob der aufnehmende Verein am 01. Januar (Stichtag) des laufenden Kalenderjahres mit keiner eigenen A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im Zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

4.2.4 Die Bestimmungen des Absatzes 4.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.



4.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und den Spielern/Spielerinnen sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

4.3 Wechselperiode II

Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 (2g) SpO bleibt unberührt.

- 5. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen**
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
- 6. Spielberechtigung für Pflichtspiele der Alten Herren, Senioren, in Pokalwettbewerben des HFV (vgl. § 4 (2) SpO) und Freundschaftsspielen von Ligamannschaften**
Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.
- 7. Einsatz in Auswahlmannschaften**
Wartefristen hindern nicht den Einsatz von Spielern/Spielerinnen in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.
- 8. Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen**
Beim Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen gehen die §§ 14 ff KJO vor.
- 9. Spielberechtigung für Spieler*innen, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband**
 - 9.1. Im Bereich des DFB dürfen Amateure/Amateurinnen eine Spielberechtigung, die diesen Status beibehalten, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 8 ff SpO erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung von Spielern/Spielerinnen im Sinne des § 8 SpO bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.**



9.2. Für Amateure/Amateurinnen, die Vertragsspieler*innen werden, gelten darüber hinaus § 11a (1) und (3) SpO.

9.3. Wollen Spieler*innen eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spieler*innen.

9.4. Die Bestimmungen des Absatzes 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 8a wird aufgehoben

§ 8b wird als §8a neu gefasst:

§ 8a Grundsätze für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragsstellung-Online bei Wechsel von Spieler*innen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben

*Für die Beantragung einer Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online bei Wechseln von Spieler*innen von Mitgliedsverbänden, die noch Spielpässe haben, gelten die Grundsätze gem. § 8 SpO mit Ausnahme des folgenden Grundsatzes:*

*Abmeldung mit der vorliegenden Rückseite des bisherigen Spielpasses
Ist der Spielpass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielberechtigung notwendigen Angaben mittels DFBnet Passantragstellung-Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung vom Spielbetrieb, Tag des letzten Pflichtspiels), wird der abgebende Verein mit elektronischer Mitteilung durch den HFV über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.
Der aufnehmende Verein stellt den Antrag auf Spielberechtigung mittels DFBnet Passantragstellung-Online, sofern die vollständigen Antragsunterlagen inkl. Abmeldenachweis vorliegen. Das erforderliche Abmeldedatum muss dem Spielpass entnommen und in das DFBnet übernommen werden. Der vorliegende Spielpass ist innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung der HFV-Geschäftsstelle zu übermitteln.*

*Wird der Spielpass vom aufnehmenden Verein eingereicht und die Abmeldung nicht innerhalb von 14 Tagen vom abgebenden Verein bestätigt, oder ein Einspruch gegen die Angaben eingelegt, gelten die Spieler*innen als freigegeben. Andernfalls wird der Antrag ab Tag 15 kostenpflichtig abgewiesen. Eine Ersatz-Zustimmung wird auch erteilt, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein den Spielpass nicht innerhalb von 14 Tagen, ab dem tatsächlichen Tag der Abmeldung in das DFBnet vorgenommen hat. Im Übrigen gelten die Regelungen nach § 8 SpO entsprechend.*

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren/Amateurinnen

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:



a) – b) u n v e r ä n d e r t

- c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein als Spieler*innen nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die **Spielberechtigung** für einen anderen Verein erhalten.

- [d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich **kann**, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt **erfolgte**, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den AFM auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.]

e) u n v e r ä n d e r t

- f) Wenn Amateurspieler*innen nachweislich sechs Monate **in einem Pflichtspiel** nicht mehr gespielt haben.
Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a ~~HFV~~-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

- g) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (2) **SpO** in Folge eines Insolvenzverfahrens.

- (3) Die **§§ 8 (6) und 9 (1) und (2) SpO** gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 10 Übergebietlicher Vereinswechsel

- (1) Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die **Spielberechtigung** grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch



gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.

- (2) Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der **Spielpass** mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß **§ 8 (2) SpO** in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der **Spielberechtigung** sofort schriftlich zu unterrichten.
- (3) Ist gegen Spieler*innen ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben diese ein solches zu erwarten, so unterliegen diese insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entziehen sich Spieler*innen durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
Eine nach **Absatz 2** dieser Bestimmung erteilte **Spielberechtigung** ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
- (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung (**Stand: 09/2022**) entsprechend.

§ 10a Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von **Spielern/Spielerinnen** und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von **Berufsspielern/Berufsspielerinnen** zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von **Spielern/Spielerinnen**, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von **Spielern/Spielerinnen** und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.



§ 11 Vertragsspieler*innen

Auf Vertragsspieler*innen finden die Vorschriften für **Amateure/Amateurinnen** Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, Vertragsspieler*innen zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit den **Spielern/Spielerinnen dessen/deren** Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Vertragsspieler*innen dürfen einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn **dessen*deren** Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- a) Verträge mit Vertragsspieler*innen bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des **§ 7 (2) SpO** entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des NFV und des HFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit **Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen** müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler*innen über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für **Spieler*innen** unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für das laufende Spieljahr möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

- b) Die Vereine und Spieler*innen sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem HFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch **Hochladen** einer Ausfertigung des Vertrages **im DFBnet** anzuzeigen.

Zudem ist dem HFV für die Erteilung der **Spielberechtigung** sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von **Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen** von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an die Spieler*innen zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich **im DFBnet** anzuzeigen.

Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß **§ 11a (1.3) SpO**) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem



zuständigen Verband eingegangen sein. Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

- c) Sofern der Abschluss eines Vertrages wirksam angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine **Spielberechtigung** nur für den Verein erteilt werden, mit dem die betreffenden Spieler*innen den Vertrag abgeschlossen haben.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, einen Antrag auf **Spielberechtigung** beim HFV vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende **Spielberechtigung** für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis von **Spielern/Spielerinnen** bei deren Verein durch Zeitablauf und wollen Spieler*innen als **Amateure/Amateurinnen** für ihren bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende **Spielberechtigung** als Amateur*in beim HFV beantragt werden.

- d) Bei einem Vereinswechsel gelten für Vertragsspieler*innen die Bestimmungen des § 11 a **SpO**.
- e) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 - 10 **SpO** und ergänzend die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung (**Stand 09/2022**) Anwendung.

Die Erteilung der **Spielberechtigung** für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, haben Spieler*innen die Beendigung ihres Vertrages nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

- f) Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Grund - hat das sofortige Erlöschen der **Spielberechtigung** zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen **Spielberechtigung** ist **§ 11a (8) SpO** zu beachten.



Die **Spielberechtigung** von Vertragsspieler*innen erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrages, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung.

Eine Abmeldung vom Spielbetrieb während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich von zukünftigen Vereinswechseln als Amateur*in nur dann anerkannt werden, wenn Spieler*innen nach der Abmeldung nicht mehr gespielt haben.

g) – g.1) **u n v e r ä n d e r t**

h) Schließen Spieler*innen für das gleiche Spieljahr mehrere Verträge als Vertragsspieler*in und/oder Lizenzspieler*in, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel).

Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des **§ 11 (2), Satz 2 vor Ziff. a.) SpO** abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.

Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

a) – b) **u n v e r ä n d e r t**

i) **u n v e r ä n d e r t**

j) **Lizenzspieler*innen** oder Vertragsspieler*innen eines Lizenzvereins, eines Vereins der 3. Liga, der 1. Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga können an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler*in ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen **dem Spieler/der Spielerin** und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gelten die §§ 11 ff **SpO** und § 22 der DFB-Spielordnung (**Stand: 09/2022**).

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe von **Spielern/Spielerinnen** zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr der Spieler*innen nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 11a ff. **SpO**

Ein Verein, der Spieler*innen ausgeliehen hat, darf diese nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und der Spieler*innen vorliegt.



- k) Vereinseigene **Amateure/Amateurinnen** können jederzeit als Vertragsspieler*innen unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler*innen, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung (**Stand: 09/2022**) einzuhalten haben.
- l) Die Bestimmungen gelten bei **Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen** von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem HFV sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und **Spieler*in** gemeinsam abzugeben.

§ 11 a Vereinswechsel von Vertragsspieler*innen (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel von **Amateuren/Amateurinnen** mit Statusveränderung und **Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen** gelten die nachstehenden Regelungen:

- (1) Ein Vereinswechsel kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) – b) **u n v e r ä n d e r t**
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel von einem **Vertragsspieler/einer Vertragsspielerin**, die zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler*in oder Vertragsspieler*in gebunden war und danach keine **Spielberechtigung** für einen Verein, auch nicht als Amateur*in, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Vertragsspieler*innen können im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine **Spielberechtigung** besitzen. In diesem Zeitraum können Spieler*innen in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. **§ 11a (7) 2. Absatz SpO** bleibt unberührt.
- (2) Bei einem Vereinswechsel **eines Vertragsspielers/einer Vertragsspielerin dessen/deren** Vertrag durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beim abgebenden Verein beendet ist und **der*die** beim aufnehmenden Verein **Vertragsspieler*in wird**, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine **Spielberechtigung** mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die **Spielberechtigung** kann auch ohne Vorlage des bisherigen Spielpasses oder Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß **§ 8 (2) SpO** erteilt werden.



- (3) Bei einem Vereinswechsel von **Amateuren/Amateurinnen**, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn Spieler*innen in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als **Amateure/Amateurinnen** vollzogen haben; in diesem Fall werden die **Spielberechtigung** sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach **§ 11a (1 d) SpO** angerechnet.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) können **Amateure/Amateurinnen** eine sofortige **Spielberechtigung** als Vertragsspieler*innen nur mit Zustimmung ihres früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

- (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des vollständigen **Spielberechtigungsantrags im DFBnet**. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag **im DFBnet hochgeladen** und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. **im DFBnet hochgeladen werden**.
- (6) u n v e r ä n d e r t
- (7) Hat ein Verein **einen Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin** aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll **dieser Spieler/diese Spielerin** nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Vertragsspieler/eine Vertragsspielerin einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, **kann dieser Spieler/diese Spielerin** nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen **Spielberechtigung** schließen.

- (8) Wird nach einem Wechsel von **Vertragsspielern/Vertragsspielerinnen**, **dessen*deren** Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder von **Amateuren/Amateurinnen**, die beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler*innen werden, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und wollen Spieler*innen ihr Spielrecht als **Amateure/Amateurinnen**, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in **§ 8 (4.2) SpO** vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der **Spielberechtigung**.



- (9) Für **Amateure/Amateurinnen**, die bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur*in vollzogen haben und denen nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und die danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler*in vollziehen möchten, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach **§ 8 (4.2) SpO** zu entrichten.
- (10) **§ 8 (6) SpO** (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) sowie **§ 9 (2 b) SpO** gelten auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
- (11) Für den Wechsel von Vertragsspieler*innen mit Statusveränderung gelten die §§ 8 - 10 **SpO** sowie die entsprechenden allgemeinverbindlichen Bestimmungen der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
- (12) u n v e r ä n d e r t

§ 11 b Strafbestimmungen für **Amateure/Amateurinnen, Vertragsspieler*innen und Vereine**

(1) Strafbestimmungen für **Amateure/Amateurinnen** und Vereine

- a) Als unsportliches Verhalten von **Amateuren/Amateurinnen** und Vereinen kann geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
- aa) – ab) u n v e r ä n d e r t
- b) u n v e r ä n d e r t
- c) Die Bestimmungen der **Absätze** a) und b) gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

(2) Strafbestimmungen für Vertragsspieler*innen und Vereine

- a) Wird die Verpflichtung gemäß **§ 7 (2) SpO** nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die **Spielberechtigung** bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Spielrecht beim bisherigen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in **§ 8 (4.2.1) 2. Absatz SpO** vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der **Spielberechtigung**.

Spielrecht bei einem anderen Verein

Wollen dagegen Spieler*innen ihr Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in **§ 8 (4.2.1) 2. Absatz SpO** vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der **Spielberechtigung** für den anderen Verein.

Für die Spielzeit 2020 / 2021 gilt:



~~In den Fällen des Abs. 2a, Satz 1, zweiter Halbsatz sowie Satz 2 besteht für ab dem 01. Januar 2021 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 8 Abs. 3.2.1 der HFV-Spielordnung.~~

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

- b) Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 7 (2) SpO** oder gegen die Anzeigepflicht gemäß **§ 11 (2) SpO** sind mit Geldstrafen zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß **§ 7 (2) 2. Absatz SpO** können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 11 c Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und **Spielern/Spielerinnen** über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist beim HFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer vorsitzenden Person, die die Befähigung zum Richteramt haben soll, und zwei **beisitzenden Mitgliedern**, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) – (4) **u n v e r ä n d e r t**
- (5) Der weitere Rechtsweg über die Rechtsorgane des HFV bzw. ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Ist die Schlichtungsstelle aber angerufen, so kann der weitere Rechtsweg jedoch erst nach Vorliegen einer Bescheinigung gem. **§ 11 c (4) SpO** beschritten werden.

§ 11 d Überfällige Verbindlichkeiten

- (1) **u n v e r ä n d e r t**
- (2) Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß **Absatz 4** sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements (**Stand: 10/2022**) bezüglich Status und Transfer von Spielern.
- (3) – (4) **u n v e r ä n d e r t**
- (5) Die in **Absatz 4** genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.



- (6) u n v e r ä n d e r t
- (7) Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß **Absatz 4.**, Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der **DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Stand: 09/2022)**.
- (8) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Abs. 2. der DFB-Satzung (**Stand: 08/2022**) verhängt werden.

§ 11 e Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

- (1) Weder Vereine noch Spieler*innen dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer **des Spielers/der Spielerin** von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
- (2) Das Verbot gemäß **Absatz 1** gilt ab 1. Mai 2015.
- (3) Verträge, die unter **Absatz 1** fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
- (4) Die Dauer von Verträgen, die unter **Absatz 1** fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
- (5) Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter **Absatz 1** fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name **des Spielers/der Spielerin** sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
- (6) u n v e r ä n d e r t

§ 12 Teilnahme an Pflichtspielen

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für jede Mannschaft eine Spielstätte für den Spielbetrieb zu stellen. Erfolgt dieses nicht oder steht im Laufe des Spieljahres die Spielstätte nicht mehr zur Verfügung, so ist der Verein verpflichtet, eine Ersatzspielstätte zur Verfügung zu stellen. Stellt der Verein diese nicht zeitgerecht für eine



Spielansetzung zur Verfügung, gilt dieses als nicht antreten und wird gemäß § 28 ~~HFV~~-SpO gewertet.

(3) – (5) u n v e r ä n d e r t

§ 15 Altersklassen

[(1) Die einzelnen Altersklassen sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Altersklassen der Junioren* und Mädchen* sind in § 21 JO geregelt.

Spieler*innen sind dann für die jeweilige Altersklasse spielberechtigt, wenn sie innerhalb des laufenden Spieljahres das entsprechende Lebensjahr vollenden.]

[(2) Die Zustimmung zur Freigabe von Junioren* bzw. Mädchen* für Herren bzw. Frauenmannschaften ist in § 28 JO geregelt.

Der Einsatz von nicht für den Herren- bzw. Frauenbereich freigegebenen Junioren* bzw. Mädchen* gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten **Spielern/Spielerinnen.**]

(3) Der Einsatz von jüngeren Spielern* in den Altersklassen Alte Herren* und Senioren* (Ausnahmen siehe Durchführungsbestimmungen) gilt als Einsatz nicht spielberechtigter Spieler.

Die Vereine haben die spieltechnischen Folgen zu tragen (vgl. § 28 (10) SpO). Außerdem können die Vereine und Spieler bestraft werden.

§ 16 Spielklassen

(1) Allgemeines
Die Herren spielen in Leistungsklassen (§ 16 (4) SpO).

~~Die Frauen* spielen in Leistungsklassen; darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durch Durchführungsbestimmungen bei Bedarf Sonderklassen einrichten.~~

Die Frauen spielen in Leistungsklassen gemäß § 16 (6) SpO.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt den spielleitenden Ausschüssen die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln.

Es dürfen grundsätzlich nicht mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Staffel spielen.

Der Auf- und Abstieg in den einzelnen Leistungsklassen wird von den spielleitenden Ausschüssen ~~in den Durchführungsbestimmungen~~ festgelegt **und im Mitteilungsorgan des Hamburger Fußball-Verbandes vor Wettbewerbsbeginn veröffentlicht.**

(2) Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz
1. Die klassenhöchste **Erwachsenen-Mannschaft** eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger



in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahrs an den Schluss der Tabelle.

~~Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.~~ Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt **§ 16 (2) Nr. 6 SpO**.

2. – 5. un v e r ä n d e r t

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ~~sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden § 16 Abs. 1. bis 5. eingeführt wurde,~~ gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags eines Spieljahres rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtsabhängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn des sich anschließenden Spieljahres. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in dem laufenden Spieljahr. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.



Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss im HFV kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in eine Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- (3) Wiederaufnahme in den Spielbetrieb des HFV
Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig oder erneut nach Ausschluss des Vereins aus dem HFV zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen.

Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (4) und (6) **SpO** aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.

Absteiger aus dem überregionalen Spielbetrieb werden in die höchste Hamburger Spielklasse eingestuft.

Dies gilt nicht für eine überregional spielende Mannschaft, die nach dem Meldeschluss zum neuen Spieljahr oder während des laufenden Spieljahres zurückgezogen, gestrichen oder ausgeschlossen wird. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft im darauffolgenden Spieljahr spielberechtigt wäre.

Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für weitere Mannschaften.

Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.

- [(4) Leistungsklassen Herren
Alle Mannschaften der Vereine spielen in Leistungsklassen.
Die Leistungsklassen im Bereich des HFV heißen:

a) – f) u n v e r ä n d e r t

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Spielausschuss um die g) Kreisklasse C erweitert werden.

Die Oberliga Hamburg soll in einer Staffel mit 18 oder weniger Mannschaften spielen.

~~Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:~~



~~Die Oberliga Hamburg kann in einer Staffel mit 18 ggfs. mehr Mannschaften oder in mehreren Staffeln mit entsprechender Staffelgröße spielen.~~

Die Leistungsklassen b) – f) sollen in Staffeln mit jeweils 16 Mannschaften spielen.

~~Für das Spieljahr 2021 / 2022 und das Spieljahr 2022 / 2023 gilt:
Die Leistungsstaffeln b) – f) können in Staffeln mit jeweils 16 oder mehr oder weniger Mannschaften spielen.~~

In Zeiten von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt (Saison ist unmittelbar betroffen) kann das HFV-Präsidium abweichende Staffelgrößen für die Oberliga-Hamburg und die Leistungsklassen gemäß b) – f) beschließen.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Spielausschuss die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.]

- [(5) **Leistungsklassen** Alte Herren, Senioren, **Super-Senioren**
Für bestimmte Altersgruppen kann der Spielausschuss besondere Staffeln einrichten.

Die Staffeln dieser Altersgruppen sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.]

- [(6) Frauen
Die Leistungsklassen heißen

a) – d) **u n v e r ä n d e r t**

Bei Bedarf können die Leistungsklassen durch den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball um e) Kreisklasse erweitert werden. **Darüber hinaus kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bei Bedarf Sonderklassen einrichten.**

Die Frauen*-Staffeln sollen grundsätzlich mit jeweils 12 Mannschaften spielen. Über Ausnahmen entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Soweit Leistungsklassen in verschiedene Staffeln aufzuteilen sind, obliegt dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Einteilung der Mannschaften in die einzelnen Staffeln nach billigem Ermessen.]

- (7) – (8) **u n v e r ä n d e r t**

§ 17 Festspielen

- (1) Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, sind diese gemäß § 16 (7) SpO fortlaufend zu nummerieren.

Ein Festspielen kann nur in einer höheren Mannschaft erfolgen. Dabei ist die erste Mannschaft eines jeden Vereins die höchste Mannschaft.

- (2) **u n v e r ä n d e r t**



- (3) Spieler*innen von höheren Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von zwei **Kalendertagen** in niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden.
- (4) In einem Punktspiel einer niedrigeren Mannschaft können jeweils max. drei Spieler*innen eingesetzt werden, die in **dem zuletzt** vorangegangenen ausgetragenen und ordnungsgemäß beendeten Punktspiel einer höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen sind.
- (5) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind **Amateure/Amateurinnen** oder **Vertragsspieler*innen** des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei **Kalendertagen** wieder für Punktspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht (gilt auch für Meister-, Abstiegs- oder Platzierungsrunden) spielberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für **Spieler*innen**, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Aufstiegsberechtigung im Sinne dieser Bestimmung beschränkt sich auf Mannschaften des Leistungsbereiches gemäß § 16 **(4) und (6) SpO**.

- (6) Nach einem Einsatz in einem Punktspiel einer Mannschaft der Junioren-Bundesliga oder Junioren-Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei **Kalendertagen** wieder für Punktspiele der untersten drei Spielklassen mit Aufstiegsrecht im HFV spielberechtigt.
- (7) u n v e r ä n d e r t
- (8) Die Einschränkung bzgl. der Schutzfrist gemäß der Absätze 3 und 5 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler*, die am 30. 06. vor Beginn des laufenden Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese Regelung in Absatz 8 gilt nicht für Spielerinnen*.

- (9) u n v e r ä n d e r t

§ 17 a Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Verstöße gegen §17 **Abs.** (1) und (2) **SpO** können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) u n v e r ä n d e r t



§ 18 Pflichtspiele

- (1) Als Pflichtspiele für Fußball, Futsal, Beachsoccer, eFootball im Sinne der Spielordnung gelten:
 - a) – d) u n v e r ä n d e r t
 - e) Pokalspiele (nicht hinsichtlich der **Spielberechtigung** bzw. Wartefristen)
 - f) – h) u n v e r ä n d e r t

i) Spieltage im Kinderfußball

- (2) Meisterschaftsspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die zur Ermittlung der leistungsstärksten und -schwächsten Mannschaft einer Staffel dienen. Das geschieht grundsätzlich innerhalb eines Spieljahres (Doppelrunde), wobei jede Mannschaft in jedem Spieljahr zweimal gegen jede spielt und dabei einmal auf eigenem und einmal auf dem Platz des Gegners zu spielen hat.

Sollte es auf Grund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a **HfV**-SpO nicht möglich sein, eine Doppelrunde zu spielen, können die spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer Einfachrunde Jeder-gegen-Jeden zu spielen.

Weiterhin können die jeweiligen spielleitenden Ausschüsse beschließen, die Meisterschaftsspiele in einer einfachen Hinrunde und einer einfachen Rückrunde zur Ermittlung der Aufsteiger und Absteiger durchzuführen. Dabei kann die Hinrunde dazu genutzt werden, dass sich Mannschaften für eine Auf- oder Abstiegsrunde für die Rückrunde qualifizieren.

Ausnahmen regelt **§ 20 (6) SpO**.

Spiele in Staffeln der Junioren, Mädchen und weiteren Bereichen können nach Entscheidung des spielleitenden Ausschusses in abweichenden Runden stattfinden.

- (3) – (7) u n v e r ä n d e r t
- (8) Die Auswechslung von **Spielern/Spielerinnen** in Pflichtspielen ist in der Regel **3** der Fußball-Regeln festgelegt. Abweichungen hiervon werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 19 Spielplan

- (1) – (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Änderungen der Spielpläne und/oder Verlegungen von Spielterminen können nur die spielleitenden Ausschüsse vornehmen, und zwar:
 - a) wenn sie die Gründe eines entsprechenden Antrages anerkennen, der gegnerische Verein des antragstellenden Vereines im Vorwege sein Einverständnis erklärt hat und Dritten erkennbar kein Nachteil bzw. Schaden entsteht, **oder**



b) wenn ein besonderes verbandsseitiges Interesse daran besteht.

(5) – (6) un verändert

§ 20 Spielwertungen der Punktspiele

(1) – (2) un verändert

- (3) ~~Kommen für die Ermittlung von Auf- oder Absteigern zwei Mannschaften verschiedener Staffeln in Frage, so findet ein Entscheidungsspiel statt, dass nach Möglichkeit auf einem neutralen Platz stattfinden soll.~~

~~Abweichend von dieser Regelung wird die Entscheidung im Bereich der Herren* zwischen den Landesliga-Zweitplatzierten durch Hin- und Rückspiel jeweils auf heimischem Platz ausgetragen.
Sofern der Auf- oder Abstieg unter mehr als zwei Mannschaften zu ermitteln ist, gilt die Quotientenregelung.~~

Für die Durchführung von Entscheidungsspielen und einfachen Punktrunden können die spielleitenden Ausschüsse Sonderregelungen treffen.

- (4) Die Verfahren zur Ermittlung der Meisterschaften für bestimmte Altersgruppen sind von den spielleitenden Ausschüssen vor **Wettbewerbsbeginn** festzulegen.

(5) – (6) un verändert

§ 21 Entscheidungsspiele

- (1) Entscheidungsspiele sollen nach Möglichkeit auf neutralem Platz ausgetragen werden.
Die spielleitenden Ausschüsse bestimmen Spielort und -platz.
- (2) In Entscheidungsspielen können nur Spieler*innen eingesetzt werden, für die der Verein eine Spielberechtigung für Pflichtspiele seit mindestens sechs Monaten des laufenden Spieljahres nachweisen kann oder wenn sie an mindestens zwei Pflichtspielen des Spieljahres in einer Mannschaft des Vereines gespielt und sich nicht für eine höhere Mannschaft fest gespielt haben.
- (3) Entscheidungsspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.
- (4) ~~Werden Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel ausgetragen, so findet die Ermittlung des Siegers im Europapokal-KO-Modus statt.~~

Wird ein Spiel gemäß **§ 28 (2), (3), (5), (6), (7) und (9) SpO** gewertet, so entscheidet der spielleitende Ausschuss über den Aufstieg.



§ 23 Pokalspiele

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) ~~Pokalspiele müssen verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Steht auch nach der Verlängerung ein Sieger nicht fest, dann folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke.~~
~~Für die Saison 2021 / 2022 gilt:~~
~~Bei Pokalspielen findet keine Verlängerung statt. Wenn ein Pokalspiel bei Schluss der regulären Spielzeit nicht entschieden ist, folgt unmittelbar ein Entscheidungsschießen von der Strafstoßmarke bis zur Entscheidung.~~
Die Entscheidungsform, wie der Sieger eines Pokalspiels ermittelt wird, wird vom zuständigen spielleitenden Ausschuss beschlossen und ist vor Beginn des Spieljahres in den Durchführungsbestimmungen zu veröffentlichen.
- (3) – (4) u n v e r ä n d e r t
- (5) ~~Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist, die Anzahl von Vertragsspieler*innen und Amateur*innen im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler*innen beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler*innen oder Amateur*innen zu beantragen; der zuständige Landesverband hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.~~

§ 23 a Ergebnismeldungen

- (1) Die Vereine im HFV sind verpflichtet, die Ergebnisse, Spielausfälle und Spielabbrüche aller Pflichtspiele aller Spielklassen in das DFBnet einzupflegen.

Die Ergebnisse (auch Sonderwertungen, wie Ausfall, Nichtantritt o. ä.) aller Pflichtspiele müssen bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt sein.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, für den Bereich **des Kinderfußballs** ergänzende oder anderslautende Bestimmungen für die Ergebnismeldung in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein nicht bzw. nicht pünktlich in das DFBnet einpflegen, in eine Ordnungsstrafe zu nehmen.
- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Die Ergebnisse aller Meisterschaftsspiele sind gemäß **Absatz** 1 meldepflichtig.

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, das Spiel für die gegnerische Mannschaft als gewonnen zu werten, wenn Spielergebnisse durch den Heimverein nicht innerhalb von sieben Tagen beim HFV gemeldet sind.



§ 26 a Feld- und Hallenturniere als Freundschaftsturniere der Vereine

- (1) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, welche im Bereich des HFV veranstaltet werden, sowie die Teilnahme daran, ist anmeldungspflichtig.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Die Anmeldung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter selbst beim zuständigen **Bezirks-Schiedsrichter*innenausschuss** oder ist mittels Erfassung des Turniers / Turnierspielplans im DFBnet einzureichen.

Für Veranstalter der Herren-Oberliga und Herren-Landesliga ist die Anmeldung beim **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** vorzunehmen.

- (2) Die Durchführung von Feld- und Hallenturnieren, mit Beteiligung von Mannschaften der Herren- und Frauen-Bundesligen, sind genehmigungspflichtig.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass ein dem HFV angehörender Verein als Veranstalter zeichnet. Der Antrag auf Genehmigung ist dem spielleitenden Ausschuss spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter unter Beifügung der Turnierausschreibungen vorzulegen.

Zusätzlich muss nach der Genehmigung durch den spielleitenden Ausschuss das Turnier spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim **Verbands-Schiedsrichter*innenausschuss** zur Besetzung mit **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** angemeldet werden.

§ 26 b Spiele mit ausländischen Mannschaften

- (1) – (2) u n v e r ä n d e r t

- (3) Die **Absätze** 1 und 2 **dieser Bestimmung** gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 26 c Unzulässiger Spielbetrieb

- (1) Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Trainer*innen von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und des HFV teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Über Genehmigungsanträge für Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der HFV, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des **Teilnehmenden** ergibt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB- und / oder HFV-Spielordnung entspricht.

- (2) u n v e r ä n d e r t



§ 27 DFB- und HFV-Auswahlspiele

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Spieler*innen, die für Auswahlspiele herangezogen werden, sind verpflichtet, der Einladung nachzukommen.

Im Falle einer Absage kann der spielleitende Ausschuss das Mitwirken in einem anderen Spiel untersagen.

Es gilt § 34 **DFB-Spielordnung**.

- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) Angeforderte Spieler*innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung des HFV vorliegt, an zwei dem Spieltag vorausgehenden Tagen für andere Spiele nicht spielberechtigt.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen.

Die Teilnahme der insoweit nicht spielberechtigten Spieler*innen an einem Pflichtspiel seines Vereins zieht bei ordnungsgemäß eingelegten Protest Umwertung gemäß **§ 28 (10) SpO** nach sich.

- (5) u n v e r ä n d e r t
- (6) Die Absätze **2 bis 5** gelten nicht für HFV-Futsalauswahlspiele und -Lehrgänge.

§ 27 a Internationale Vereinspflichtspiele im Futsal

- (1) Für internationale Vereinsspiele von Futsal-Mannschaften können auf Antrag für diesen Zeitraum angesetzten Pflichtspiele im Fußballbereich abgesetzt werden. Es gelten sinngemäß § 27 ~~(1)~~, (3) und (5) **HFV-SpO**. Die Neuansetzung erfolgt durch den spielleitenden Ausschuss.

- (2) u n v e r ä n d e r t

§ 28 Spielwertungen in besonderen Fällen

- (1) u n v e r ä n d e r t

(2) Sperre von Mannschaften

Ist eine Mannschaft gesperrt und dadurch gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, werden die ausgefallenen Spiele für diese Mannschaft mit einem fiktiven Torergebnis von 0:3 als verloren und für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet.

~~Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 als verloren und für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet.~~

(3) Nichtantreten von Mannschaften

Tritt eine Mannschaft aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht an, wird das Spiel wie in **§ 28 (2) SpO** gewertet.



Treten beide Mannschaften, aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft im Herrenbereich unbegründet nicht an, wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem zusätzlichen Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Tritt eine Mannschaft im Ü-Bereich unbegründet zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von einem Punkt bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

Über die Unbegründetheit entscheidet der zuständige spielleitende Ausschuss.

Im Wiederholungsfall im Ü-Bereich wird der Verein der Mannschaft mit einer Geldstrafe gemäß den Finanzleistungen belegt und die Mannschaft mit einem Punktabzug in Höhe von drei Punkten bestraft. Der Punktabzug gilt für das laufende Spieljahr.

~~Im Futsal wird das Spiel mit 0:5 für beide Mannschaften als verloren gewertet.~~

(4) Mehrfaches Nichtantreten

Bei dreimaligem Nichtantreten (Nichtantritt, und / oder Verzicht gemäß **§ 28 (6) SpO**) einer Mannschaft zu angesetzten Pflichtspielen innerhalb eines Wettbewerbes innerhalb eines Spieljahres, dazu zählt auch das Antreten mit weniger als der in **§ 28 a (1) oder (4) SpO genannten** Mindestanzahl, aus Gründen, die sie oder ihr Verein selbst zu vertreten hat **und / oder verschuldetem Spielabbruch gemäß § 28 (7) SpO**, wird die Mannschaft gestrichen und kann im kommenden Spieljahr in der untersten Spielklasse gemeldet werden.

Für Herren-Mannschaften erfolgt die Streichung gem. vorherigen Absatz bereits nach zweimaligem Nichtantreten und/oder verschuldetem Spielabbruch.

Dieses gilt nicht im Falle des § 28 (2) SpO.

(5) Verspätetes Antreten

Tritt bei Spielbeginn eine Mannschaft mit weniger als der in **§ 28 a (1) oder (4) SpO** genannten Mindestanzahl an, so haben Schiedsrichter*innen grundsätzlich eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

Soweit nach Ablauf der Wartezeit nicht die gemäß **§ 28 a (1) oder (4) SpO** genannte Mindestanzahl antritt, wird das Spiel nicht aufgenommen.

Die Wertung erfolgt wie in § 28 Absatz (2).



Wird das Spiel nicht aufgenommen, weil beide Mannschaften nicht mit der gemäß **§ 28 a (1) oder (4) SpO** genannter Mindestanzahl antreten, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

~~Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.~~

(6) Verzicht auf Austragung eines Spiels

Leistungsklassen-Mannschaften können nicht auf die Austragung von Punktspielen verzichten.

Ein Verzicht wird als Nichtantreten gemäß **§ 28 (3) SpO** gewertet.

Verzichten andere Mannschaften unter rechtzeitiger Benachrichtigung der gegnerischen Mannschaft, **des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin** und der Geschäftsstelle des HFV (während der Öffnungszeiten) vor dem Spiel, wird das Spiel gemäß **§ 28 (2) SpO** gewertet.

(7) Verschuldeter Spielabbruch

Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, so wird das Spiel wie in **§ 28 (2) SpO** gewertet, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

Wird das Spiel durch Verschulden beider Mannschaften oder ihrer Vereine abgebrochen, wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

~~Im Futsal wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:5 Toren als verloren gewertet.~~

Hält der zuständige spielleitende Ausschuss auf Grund eines Berichtes eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin oder eines Antrages für geboten, das direkt folgende Spiel nach einem voraussichtlich verursachten Spielabbruch einer oder beider betroffenen Mannschaften nicht stattfinden zu lassen, kann dieser das Spiel/die Spiele absetzen. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Spielabbruch durch das zuständige Rechtsorgan, werden die gem. dieser Regelung abgesetzten Spiele neu angesetzt.

(8) Unverschuldeter Spielabbruch

Brechen Schiedsrichter*innen ein Spiel ab, ohne dass ein Verschulden einer beteiligten Mannschaft oder der beteiligten Vereine vorliegt, so soll das Spiel neu angesetzt werden.

Schiedsrichter*innen haben ~~auf Wunsch von Spielführer*innen~~ ein Spiel abzubrechen, wenn sich die entsprechende Mannschaft durch Verletzungen, Hinausstellungen oder sonstiges Ausscheiden von Spieler*innen aus weniger als der gemäß **§ 28 a (1) oder (4) SpO genannten** Mindestanzahl zusammensetzt ~~und das Ergebnis für den Gegner lautet.~~



Das Spiel wird für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 3:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.

~~Im Futsal wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten gewertet. Das Torergebnis lautet 5:0, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab. Dann wird dieser gewertet.~~

(9) Spelausfall aus Schuld des Platzvereins

Ist das Spielfeld nicht ordnungsgemäß aufgebaut, **wodurch gesundheitliche Gefährdungen bestehen können**, und werden entsprechende berechnete Beanstandungen der Schiedsrichter*innen nicht behoben, wird das Spiel für den Platzverein mit 0:3 Toren als verloren gewertet.

Das gleiche gilt, wenn der Heimverein seinen Verpflichtungen gemäß § 30 (7) SpO nicht nachkommt oder entgegen seiner Verpflichtung aus **§ 34 (3) SpO** keine Spielleitung stellt.

(10) Verschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter **Personen**

Hat in einem Spiel eine Person mitgespielt und trifft deren Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 3:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.

~~Im Futsal wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den schuldigen Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet.~~

Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechnete **Personen mitgespielt**, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:3 Toren ~~(im Futsal 0:5)~~ gewertet. Die Regelungen des **§ 28 (12) und (13) SpO** bleiben hiervon unberührt.

(11) Unverschuldeter Einsatz nicht spielberechtigter **Personen**

Spielt in einem Spiel ohne schuldhaftes Verhalten des betreffenden Vereines **eine Person mit**, für die die **Spielberechnung** irrtümlich oder unter falschen Voraussetzungen erteilt worden ist, so hat ihre Mitwirkung keine Auswirkung auf die Wertung bis zur Feststellung des Irrtumes ausgetragener Spiele.

Bei einem berechtigten Protest gem. § 27 RuVO ist das beanstandete Spiel zu wiederholen.

(12) Verfahren bei Spielwertungen in besonderen Fällen, Eingaben gegen die Wertung

Alle Spielwertungen in besonderen Fällen gemäß des §28 ~~Absätze~~(1) - (3), (5), (6) und (9) **SpO** sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb gemäß §28 ~~Absatz~~ (4) **SpO** verfügen die spielleitenden Ausschüsse als Verwaltungsmaßnahme oder Verwaltungsentscheidung.



Die von den spielleitenden Ausschüssen verfügten Spielwertungen sowie der Ausschluss aus dem Wettbewerb sind gegebenenfalls anfechtbar mit dem Rechtsmittel **des Einspruchs bzw.** der Beschwerde gemäß § 28 (2) RuVO beim zuständigen Rechtsorgan.

Die Wertungen der Spiele gemäß des §28 **Absätze** (7), (10) und ggf. (11) **SpO** werden vom zuständigen Rechtsorgan auf begründeten Protest (§ 27 RuVO) oder Einspruch (§ 28 RuVO) verfügt.

Die Wertungen der Spiele gemäß § 28 (8) 2. Fall **SpO** unterliegen den Rechtsorganen, wenn die Mindestanzahl von **Spielern/Spielerinnen** auch aufgrund von Hinausstellungen nicht mehr erreicht wird. Wird die Mindestanzahl an **Spielern/Spielerinnen** nur aufgrund von Verletzungen nicht mehr erreicht, entscheidet der spielleitende Ausschuss.

Nach rechtskräftiger Umwertung beginnt die Protestfrist für die gegnerische Mannschaft mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Tritt die Rechtskraft ohne Rechtsmittel ein, endet die Frist 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung der ersten Instanz.

Sind die Protestfristen nach § 27 **(5)** RuVO verkürzt worden, so gilt die doppelte Dauer der abgekürzten Frist. (Beispiel: Bei 48 Stunden beträgt die Frist 96 Stunden).

Die Möglichkeit der nachträglichen Umwertung endet

- bei Protesten 7 Tage nach dem Zeitpunkt des beanstandeten Spiels bzw.
- bei Einsprüchen 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes,
- spätestens jedoch 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel des laufenden Spieljahres.

Der Zeitpunkt der Verhandlung durch das zuständige Rechtsorgan ist hierbei nicht erheblich.

(13) Ahndung von Fehlverhalten

Die Ahndung von Fehlverhalten in Zusammenhang mit Fällen gemäß ~~dem~~ § 28 **Absätzen** (3), (4), (5), (6), (7), (9), und (10) **SpO**, durch Strafen gemäß § 32 der RuVO bleibt von der Spielwertung unberührt; die spielleitenden Ausschüsse stellen gegebenenfalls Anträge zur Ahndung der Fehlverhalten an das zuständige Rechtsorgan.

§ 28 a Mannschaftsstärke

- (1) ~~Die Mannschaftsstärke wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.~~ **Eine 11er-Mannschaft muss bei Anpfiff eines Spiels mindestens aus 7 Spielern/Spielerinnen bestehen. Ein Spiel wird nicht angepfiffen oder fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften aus weniger als 7 Spielern/Spielerinnen besteht.**
- (2) In den vier untersten Spielklassen der Herren – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen – kann der jeweilige spielleitende Ausschuss Mannschaften mit unterschiedlicher **Spieler*innenzahl** an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet.



- (3) Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf **Spielern/Spielerinnen** kann eingeschränkt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils spielleitende Ausschuss. Die Regelung dafür wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (4) Anstelle der in **§ 28 a (1) SpO** bestimmten Mindestanzahl von sieben **Spielern/Spielerinnen** gilt:
- bei 9er- und 8er-Mannschaften eine Mindestanzahl von sechs **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 7er-Mannschaften eine Mindestanzahl von fünf **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 6er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 5er-Mannschaften eine Mindestanzahl von vier **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 4er-Mannschaften eine Mindestanzahl von drei **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 3er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei **Spielern/Spielerinnen**,
 - bei 2er-Mannschaften eine Mindestanzahl von zwei **Spielern/Spielerinnen**.

~~Für den Futsal-Spielbetrieb gilt eine Mindestzahl von drei Spieler*innen.~~

§ 29 Beschaffenheit von Platzanlagen

- (1) Für die Maße und den Aufbau von Spielfeldern (Plätzen) gelten die Festlegungen der **DFB-Fußballregel Nr. 1**.
- (2) – (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) **Für alle Teilnehmenden (Heimmannschaft, Gastmannschaft, Schiedsrichter*innen) ist eine Umkleide- und/oder Duschkabine, möglichst gesondert, zur Verfügung zu stellen. Stehen diese nicht für alle vorgenannten Teilnehmenden zur Verfügung, ist keinem die Möglichkeit zu gewähren. Dies gilt sowohl vor als auch während und nach dem Spiel.**

In Zeiträumen von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a ~~HFV-~~SpO können hierzu vom Präsidium abweichende Regelungen erlassen werden.

§ 30 Bespielbarkeit des Spielfeldes

- (1) u n v e r ä n d e r t
- (2) Besteht die Gefahr, dass die Sportplatzdecke eines Platzes durch ein Bespielen Schaden erleidet, so entscheiden über die Bespielbarkeit:
- a) bei staatlichen Plätzen die Bezirksämter bzw. die Gemeinden (**Platzwart*in**),
 - b) bei vereinseigenen Plätzen die von der Platzkommission eingesetzten neutralen Platzobleute für die Ligen der Herren* und Frauen* sowie für Leistungsmannschaften der Junioren* und Mädchen*.



Die Platzkommission wird durch das Präsidium eingesetzt, die die neutralen Platzobleute benennt.]

- (3) u n v e r ä n d e r t
- (4) **Der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin** allein entscheidet darüber, ob ein Spiel ausfallen **oder abgebrochen werden** muss, weil durch die Platzbeschaffenheit den **Spielern/Spielerinnen** Gefahr droht oder eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels nicht gewährleistet ist.
- (5) Bei einzelnen Spielabsagen durch die neutralen Platzobleute, Bezirksämter oder Gemeinden (**Platzwarten/Platzwartinnen**) ist der gastgebende Verein verpflichtet, die gegnerische Mannschaft und **den angesetzten Schiedsrichter/die angesetzte Schiedsrichterin** umgehend zu informieren.
- (6) Ausweichplätze
Etwaige dem Verein zur Verfügung stehende bespielbare Plätze müssen bei Unspielbarkeit des angesetzten Platzes für die Austragung von Pflichtspielen herangezogen werden.

Dieses gilt nur für alle Ligen der Herren*, Alten Herren*, Senioren* und Frauen* sowie für die Leistungsmannschaften im Junioren- und Mädchenbereich.

- (7) u n v e r ä n d e r t

§ 31 Pflichten der Vereine

- (1) Der gastgebende Verein (Platzverein) ist für Ordnung ~~und Ruhe~~ auf der Sportanlage vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.
Insbesondere hat er für die Sicherheit der Schiedsrichter*innen, der **Assistenten/-Assistentinnen**, der Aktiven und der Zuschauenden zu sorgen.

Das Präsidium kann allgemeine und besondere Sicherheitsrichtlinien erlassen. Allgemeine Sicherheitsrichtlinien beziehen sich auf den gesamten Spielbetrieb und besondere Sicherheitsrichtlinien nur auf Teilbereiche wie z. B. auf einzelne Spiele, Spielklassen oder Wettbewerbe des HFV.
Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien können als Unsportlichkeiten geahndet werden.

- (2) Spieler*innen beider Mannschaften haben die Schiedsrichter*innen und die **Assistenten/-Assistentinnen** vor Übergriffen zu schützen.

Schuldhaftes Unterlassen wird bestraft.

- (3) – (4) u n v e r ä n d e r t

- (5) Für ein sportgerechtes Verhalten ihrer Spieler*innen, Mitglieder und **Zuschauenden** sind die Vereine mitverantwortlich.

Verstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.



Bei Vergehen gegen die Sportdisziplin sollen die Vereine von sich aus Maßregelungen vornehmen.

Das zuständige Rechtsorgan kann von einer Verhandlung absehen, wenn es vereinsseitig getroffene Maßnahmen als ausreichend ansieht.

- (6) Bei Spielen auf neutralem Platz tritt die erstgenannte Mannschaft in die Verpflichtungen eines gastgebenden Vereins ein. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 31 (1), (3) und (4) **SpO**. Hier sind beide Vereine gleichermaßen verantwortlich.

§ 32 Spielkleidung

- (1) u n v e r ä n d e r t

- (2) Die Spielkleidung beider am Spiel beteiligter Mannschaften muss den **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** die eindeutige Zuordnung der Spieler*innen ermöglichen.

Sehen Schiedsrichter*innen dies nicht als gewährleistet, **haben sie** vor Spielbeginn Abhilfe zu fordern.

- (3) u n v e r ä n d e r t

- (4) Spieler*innen der Herren*, Alten Herren*, Senioren*, Frauen-LK*, der Jugend-LK-~~Mannschaften~~ und der Mädchen-Verbandsligen müssen auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben.

Die Nummerierung hat grundsätzlich in der üblichen Form von 1 -11, die der Auswechselspieler*innen von 12 – 17 und 2. TW zu erfolgen.
Es können jedoch für ein Spieljahr feste Rückennummern vergeben werden.
Rückennummern dürfen maximal zweistellig sein.

In jedem Falle muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.

- (5) u n v e r ä n d e r t

§ 32 a Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung

- (1) Im Spielbetrieb des HFV ist Werbung auf Spiel-, Trainings- und Aufwärmkleidung, die für Pornographie, Prostitution und sexuelle Dienstleistungen wirbt, nicht erlaubt. Dieses gilt auch für die Bekleidung bei Interviews jeglicher Art nach den Spielen.
Verstöße hiergegen gelten als **grobe** Unsportlichkeit.

- (2) Als Werbefläche dienen **ausschließlich** grundsätzlich die Vorderseite und **die** Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.

- (3) – (5) u n v e r ä n d e r t



- [(6) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden.
Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.
Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften Werbung aufzubringen. **Der** Rückenwerbung folgen klaren Vorgaben. Die Werbefläche ist unter der Rückennummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Namens **des Spielers/der Spielerin** haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 cm² haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten.
Sollte ein Verein keinen Gebrauch von Werbung auf der Trikotrückseite machen, gelten die sonstigen Regelungen zur Trikotgestaltung.]
- (7) Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf **Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und -Assistenten/-Assistentinnen oder die Zuschauenden** wirken.

(8) – (9) u n v e r ä n d e r t

§ 33 Schiedsrichter*innen

(1) u n v e r ä n d e r t

- (2) Den **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** ist vor Spielbeginn der Zugang zum Internet (mittels PC, Notebook oder Tablet-PC) zur Verfügung zu stellen, damit die Spielberechtigung der Spieler*innen Online geprüft werden können. Die Vereine sind verpflichtet hierbei die entsprechende Unterstützung zu gewährleisten.

Die Namen der Spieler*innen, die kein Passbild in der Online-Spielberechtigung nachweisen können, sind auf dem Spielbericht von den **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** zu kennzeichnen bzw. zu vermerken, damit die Spielberechtigung vom spielleitenden Ausschuss geprüft werden kann.

- (3) Zum Spielbeginn betreten beide Mannschaften gemeinsam, angeführt von **dem Schiedsrichter/der Schiedsrichterin** oder vom Schiedsrichter*innen-Gespann, das Spielfeld und gehen oder laufen zur Mittellinie.

Anschließend begrüßen sich die Mannschaften und **der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bzw. das Schiedsrichter*innen-Gespann** per Handschlag oder Abklatschen. Dabei geht die Heimmannschaft auf **den Schiedsrichter/die Schiedsrichterin bzw. das Schiedsrichter*innen-Gespann und die** Gastmannschaft zu.

- (4) Der Spielbericht ist durch Angaben über **Halbzeit- und** Endergebnis, Hinausstellungen, besondere Vorkommnisse, fehlende Spielerpässe,



Beanstandungen usw. von den **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** zu vervollständigen und spätestens am Tag des Spiels im DFBnet freizugeben. Diese Regelung gilt nur für Spiele, die durch ein Gespann geleitet werden. Alle anderen Spiele können bis zu 2 Tage später abgeschlossen werden. Sonderberichte müssen am nächsten Werktag bis 23:59 Uhr in das DFBnet eingestellt sein.

- (5) u n v e r ä n d e r t
- (6) Berechtigte Fragen oder Wünsche vor, in und nach dem Spiel dürfen den **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** nur von den **Spielführern/Spielführerinnen** in angemessener Form vorgetragen werden.

§ 34 Nichtantreten von **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen / Schiedsrichter*innenassistenten/Schiedsrichter*innenassistentinnen (bei Spielen mit Gespann)**

- (1) **Erscheint** zu Pflichtspielen **der** angesetzte Schiedsrichter/**die angesetzte Schiedsrichterin** nicht oder **scheidet** während des Spieles verletzungsbedingt aus, muss sich der gastgebende Verein um **einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter/eine anerkannte, neutrale Schiedsrichterin** bemühen.

Der Gastverein kann sich ebenfalls **um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter/eine anerkannte neutrale Schiedsrichterin** bemühen.

Stehen mehrere anerkannte, neutrale Schiedsrichter*innen zur Verfügung, haben sich die Spielführer*innen auf eine*n von ihnen zu einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (2) **Findet** sich für **die Spielleitung kein anerkannter, neutraler Schiedsrichter/keine anerkannte neutrale Schiedsrichter*in**, müssen sich die Spielführer*innen auf **einen anerkannten Schiedsrichter/eine anerkannte Schiedsrichterin** einigen.

Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet das Los.

- (3) Stehen weder ein **anerkannter, neutraler Schiedsrichter/eine anerkannte, neutrale Schiedsrichterin** noch **ein anerkannter Schiedsrichter/eine anerkannte Schiedsrichterin** der beteiligten Vereine zur Verfügung, ist der gastgebende Verein verpflichtet, eine Spielleitung zu stellen.

- [(4) Bei Einigung auf **einen Ersatzschiedsrichter/eine Ersatzschiedsrichterin** muss die Einverständniserklärung vor Spielbeginn durch die Unterschrift der beiden Spielführer*innen bzw. im Junioren- und Mädchenbereich von **einer mannschaftsverantwortlichen Person der jeweiligen Vereine** auf dem Spielbericht oder einem Ersatzdokument bestätigt werden.

Entsprechendes gilt auch bei einer Einigung auf **einen Ersatzschiedsrichter*innenassistenten/eine Ersatzschiedsrichter*innenassistentin**, wenn diese nicht neutral sind.



Eine nicht erfolgte schriftliche Einigung ist ein Protestgrund gemäß § 27 RuVO.]

- (5) Weigern sich Mannschaften, unter der Leitung von nicht angesetzten aber nach den vorstehenden Regelungen ausgewählten **Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen** zu spielen, wird dieses als Nichtantreten gemäß § 28 **(3) SpO** gewertet.

§ 35 Sperren, Vorsperren

- (1) Bei einem Feldverweis auf Dauer sind betreffende Spieler*innen, Trainer*innen oder Funktionsträger*innen grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan erfolgt ist.
Die automatische Sperre gilt nicht für Lizenzligen und / oder die 3.Liga.

Betreffende Spieler*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften, für die eine Spielberechtigung besteht, gesperrt (automatische Sperre).
Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Spieler*innen zunächst wieder spielberechtigt, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Trainer*innen **und** Funktionsträger*innen sind für ein Pflichtspiel, sämtlicher Mannschaften als Trainer*innen, Funktionsträger*innen **und Spieler*innen** gesperrt (automatische Sperre).

Nach Ablauf der automatischen Sperre sind Trainer*innen oder Funktionsträger*innen zunächst wieder berechtigt das Amt auszuüben, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans vorliegt.

Die automatische Sperre gilt darüber hinaus ~~für 10 Tage für Freundschaftsspiele aller Mannschaften, in denen eine Spielberechtigung gegeben wäre.~~

Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Gegen eine automatische Sperre als solche ist kein Rechtsmittel zulässig.

- (2) u n v e r ä n d e r t
- (3) Hält es das zuständige Rechtsorgan auf Grund eines Berichtes **eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin** oder anderer Erkenntnisse für geboten, Spieler*innen die nicht des Feldes verwiesen wurden, zum Zwecke der Wahrung der sportlichen Disziplin vorläufig zu sperren, so erlässt es eine einstweilige Verfügung entsprechenden Inhalts (§ 15 RuVO).

- (4) – (5) u n v e r ä n d e r t

§ 36 Spielbericht

Für jedes Spiel ist ein Spielbericht-Online auszustellen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person vor dem Spiel freizugeben und von **dem*der Schiedsrichter*in** gemäß § 33 **(4) SpO** nach dem Spiel abzuschließen.

Soweit ein Spielbericht-Online nicht zu erstellen ist, ist ein Spielberichtsformular auszufüllen und von der anwesenden mannschaftsverantwortlichen Person zu unterschreiben und **dem*der Schiedsrichter*in** vor Spielbeginn auszuhändigen.



§ 37 Sonderregelung für Vereine / Mannschaften nach § 5 (6) Satzung

Für Vereine und/oder Mannschaften, die nach § 5 (6) *der Satzung* Mitglied im HFV sind, können Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen getroffen werden.